VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0

www.vku.de
info@vku.de

Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der CSRD / Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung nicht versehentlich ausweiten

15.12.2025

Sehr geehrter Herr ,

in Deutschland soll die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) bürokratiearm und 1:1 umgesetzt werden. Die Einigung auf EU-Ebene im Omnibus-Verfahren bezüglich des Anwendungsbereichs der CSRD ermöglicht nun eine Entlastung kleinerer Unternehmen durch eine entsprechende Anpassung des Umsetzungsgesetzes in Deutschland.

Der Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes lässt jedoch befürchten, dass öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe und Einrichtungen von Bund, Ländern und Kommunen, die die Größenanforderungen der CSRD erfüllen, künftig nicht nur zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, sondern auch zur Anwendung der Taxonomie-Verordnung.

Zu den betroffenen Betrieben und Einrichtungen gehören u. a. kommunale Abwasser- und Abfallbetriebe, Verkehrsbetriebe, Kliniken oder Kultur- und Sozialreinrichtungen. Diese fallen aufgrund ihrer Rechtsform (z. B. Anstalt öffentlichen Rechts, Eigenbetrieb, Zweckverband) nicht in den Anwendungsbereich der CSRD-Richtlinie und des Handelsgesetzbuchs (HGB). Sie werden aber durch Vorgaben einiger Bundesländer zur Lageberichterstattung verpflichtet und damit künftig auch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Diese Betriebe und Einrichtungen sind nicht auf dem Finanzmarkt aktiv, sondern in „wettbewerbsfernen“ Bereichen. In der Praxis sieht man in einer „Taxonomie-Pflicht“ einen erheblichen Aufwand, dem kein Mehrwert gegenübersteht.

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Die Taxonomie-Verordnung verpflichtet gem. deren Art. 1 Abs. 2 nur Unternehmen, die auf dem Finanzmarkt aktiv sind oder für die eine nichtfinanzielle Erklärung, d. h. einen Nachhaltigkeitsbericht, nach Artikel 19a bzw. Artikel 29a der CSRD-Richtlinie veröffentlichen müssen.

Obwohl sie die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, müssten auch die o. g. öffentlich-rechtlichen Betriebe und Einrichtungen künftig mit einer „Taxonomie-Pflicht“ rechnen. Denn nach der Regelung des Entwurfs zu § 324c Abs. 1 HGB über *Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts* ist zu prüfen, ob der Lagebericht eines Unternehmens entsprechend den künftigen HGB-Vorgaben erstellt worden ist und ob die Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) eingehalten worden sind.

Nach unseren Erfahrungen ist es sehr wahrscheinlich, dass die zuständigen Wirtschaftsprüfer „aus Vorsichtsgründen“ zu einer extensiven Auslegung tendieren werden und eine Pflicht zur Beachtung der Taxonomie-Verordnung auch für solche Unternehmen sehen, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD-Richtlinie fallen, sondern nur mittelbar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Damit würde in der Praxis die Taxonomie-Pflicht entgegen der Intention des EU-Rechts auf zahlreiche weitere Betriebe und Einrichtungen erstreckt.

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung, der Vermeidung von zusätzlichem Aufwand und um Rechtssicherheit zu bewirken, schlagen wir daher die im Anhang dargestellte Ergänzung des Wortlauts und der Begründung des Entwurfs des § 324c Abs. 1 HGB vor.

Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Ergänzung des Entwurfs zu § 324c Abs. 1 HGB

im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (vgl. BT-Drs. 21/1857)

Der Wortlaut des § 324c Abs. 1 HGB ist folgendermaßen zu ergänzen:

> *„§ 324c – Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts*
> *(1) Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b und 315c erweitert worden ist. Die Prüfung umfasst auch, ob die Vorgaben des § 289g und des § 315e sowie die Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 eingehalten worden sind.* ***Satz 2 begründet keine gesonderte Pflicht zur Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852.****“*

Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/1857, S. 132) wird folgendermaßen ergänzt:

> *„[…] Die Prüfung schließt die Frage ein, ob der Nachhaltigkeitsbericht mit den nach Artikel 29b oder Artikel 29c der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung angenommenen Standards für die Berichterstattung und den Vorgaben des Artikels 8 der Taxonomie-Verordnung übereinstimmt.* ***Ob die Taxonomie-Verordnung anzuwenden ist, ist ausschließlich anhand der Vorgaben der Taxonomie-Verordnung zu prüfen.*** *[…]“*